

Seite 1 von 10

Richtlinie der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt zur Stärkung und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt

Ehrenamt gewinnen.
Engagement binden.
Zivilgesellschaft stärken –
Mikroförderprogramm für
strukturschwache und
ländliche Räume

Auf Grundlage des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (BGBI. I S. 712) sowie in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 BHO (VV-BHO) erlässt die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt folgende Richtlinie zur Stärkung und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt.



Seite 2 von 10

#### Inhalt

1.	Ziel und Zweck der Förderung	2
2.	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	3
3.	Fördervoraussetzungen	4
4.	Förderkriterien	5
5.	Verpflichtung der Zuwendungsempfängerin und des Zuwendungsempfängers	6
6.	Verfahren	7
7.	Datenschutz	9
8.	Inkrafttreten und Geltungsdauer	10

# 1. Ziel und Zweck der Förderung

- 1) Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt sowie in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 BHO und der VV-BHO Zuwendungen zur Deckung von erforderlichen Ausgaben des Zuwendungsempfängers beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin für die Umsetzung von förderfähigen Projekten mit einer Projektlaufzeit bis zum 31. Dezember 2022 zur Stärkung und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt.
- 2) Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt tragen nachhaltig zur Festigung und Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Zusammenhalts bei. Gerade in strukturschwachen und ländlichen Regionen sind bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt tragende Säulen eines lebendigen und funktionierenden Gemeinwesens. Um den Aufbau und Erhalt ehrenamtlich getragener Strukturen und die Ausübung bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts zu ermöglichen, erfordert es Unterstützungsleistungen in vielfältiger Hinsicht, wie niedrigschwellige Fortbildungs- und Beratungsformate, aber auch finanzielle Unterstützung. Gerade in strukturschwachen und ländlichen Räumen fehlt es oft nur an kleinen Summen, mit denen ehrenamtlich getragene Organisationen ihre Vorhaben umsetzen können. Auch führen gerade in



Seite 3 von 10

diesen Regionen die Abwanderung junger Menschen und die Folgen des demographischen Wandels zu Nachwuchsmangel in Vereinen und erschweren den Aufbau und Erhalt ehrenamtlich getragener Strukturen. Das niedrigschwellige Mikrounterstützungsprogramm in strukturschwachen und ländlichen Räumen soll Engagement- und Ehrenamtsstrukturen stärken sowie innovative Nachwuchsgewinnung ermöglichen.

Die Förderung zielt somit darauf ab, in strukturschwachen und ländlichen Räumen:

- Engagement- und Ehrenamtsstrukturen zu stärken, z.B. durch Maßnahmen zum Auf- und Ausbau und zur Fortentwicklung der Infrastruktur für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt; Qualifizierungsund Beratungsleistungen; Anerkennungsformate und Kommunikationsmaßnahmen,
- innovative Nachwuchsgewinnung zu ermöglichen, z.B. durch Entwicklung und Erprobung von neuen Formaten zur Ansprache, Gewinnung und Bindung bürgerschaftlich Engagierter und Ehrenamtlicher; die Nutzung neuer digitaler, analoger oder hybrider Kommunikationswege und die Entwicklung und Erprobung neuer Beteiligungsformen
- neue Anerkennungsformate zu erproben, oder
- Beteiligungsmöglichkeiten für Bevölkerungsgruppen zu schaffen, die einen erschwerten Zugang zum Engagement haben.

# 2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts und deren Zusammenschlüsse.
  - Juristische Personen des privaten Rechts und deren Zusammenschlüsse müssen gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) sein und auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen sowie eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.



Seite 4 von 10

2) Politische Parteien, Gebietskörperschaften (z. B. Landkreise, Städte und Gemeinden), Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähige Organisationen beziehungsweise Organisationseinheiten sind nicht antragsberechtigt.

# 3. Fördervoraussetzungen

- 1) Förderberechtigt sind Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger aus strukturschwachen und ländlichen Räumen, die entweder nach der Thünen-Typologie als ländlicher Raum eingestuft sind, oder nach dem Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW-Fördergebiete ab 1. Januar 2022) als C- und D-Fördergebiet ausgewiesen sind, und andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, deren geförderte Maßnahmen vor allem den bürgerschaftlich Engagierten und Ehrenamtlichen in strukturschwachen und ländlichen Räumen zu Gute kommen.
- 2) Art der Finanzierung und Umfang der Förderung Gefördert werden Projekte mit einer Förderung von maximal 2.500, Euro. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 90 Prozent. Es muss ein finanzieller Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger von mindestens 10 Prozent aufgebracht werden. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Kosten des beantragten Projektes. Es gilt das Verbot der Doppelförderung.
- 3) Förderfähige Projektausgaben
  Zuwendungsfähig sind grundsätzlich projektbezogene Ausgaben, soweit sie erforderlich und angemessen sind.
  Dazu zählen unter anderem:
- Sachausgaben wie
  - o Anschaffungen (z.B. Materialien, Arbeitsmittel, IT);
  - o Veranstaltungskosten (z.B. Mieten, Verpflegungskosten);
  - o Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz;
  - o kleine Präsente und andere Formen der Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt (keine Geldgeschenke), die Anreiz bilden für weiteren Einsatz, sofern sie einen Wert von 20,- Euro pro Person nicht übersteigen.



Seite 5 von 10

- Aufwendungen im Rahmen von Werk- und Dienstverträgen (z.B. Honorare).
  - Die DSEE hat das Recht, im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit Nachweise zu fordern (z.B. durch Vorlage mehrerer Angebote).
- 4) Förderungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die DSEE kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit das nach Maßgabe der VV-BHO zulässig ist.

### 4. Förderkriterien

Die Stiftung bewertet die Förderfähigkeit der eingegangenen Anträge anhand nachfolgender Kriterien:

- Anzahl der zu erreichenden Engagierten;
- Nachvollziehbare Projektlogik;
- Qualität der Projekte im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie nach Ziffer
   1;
- Stärkung von überwiegend ehrenamtlich getragenen Organisationen;
- Ermöglichung von Engagement für alle Menschen, insbesondere auch für diejenigen, die teils einen erschwerten Zugang zum Engagement haben (z.B. junge Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Zuwanderungshintergrund, Seniorinnen und Senioren, bildungsbenachteiligte Menschen).

Neben diesen Kriterien wird berücksichtigt, dass die Fördermittel regional sowie nach Bereichen des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts (z.B. Sport, Kultur, Umwelt) angemessen verteilt werden.

Bei den genannten Bewertungskriterien handelt es sich um einen Orientierungsrahmen für die Beurteilung der eingereichten Förderanträge. Ein Anspruch auf Gewährung der Förderungen besteht nicht.



Seite 6 von 10

# 5. Verpflichtung der Zuwendungsempfängerin und des Zuwendungsempfängers

- 1) Während und nach der Durchführung einer geförderten Maßnahme ist bei Veranstaltungen, Veröffentlichungen oder ähnlichem in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens durch die DSEE hinzuweisen.
- 2) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Teilnahme an den Maßnahmen der Qualitätssicherung, an Erhebungen der Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung und der begleitenden Erfolgskontrolle. Die DSEE prüft im Rahmen einer abschließenden Erfolgskontrolle, ob die mit der Förderung angestrebten Projekt- und Programmziele erreicht worden sind.
- 3) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger willigt mit Antragstellung in die Weitergabe an Dritte oder die Veröffentlichung folgender Angaben ein und weist, soweit erforderlich, die Einwilligung betroffener Dritter schriftlich mit Antragstellung nach.
- Name und Sitz des Antragstellenden beziehungsweise der Antragstellerin;
- Ort der Vorhabendurchführung;
- Bezeichnung des Vorhabens;
- Gegenstand der Förderung;
- Wesentlicher Inhalt des Vorhabens;
- Förderbetrag, Förderanteil;
- Förderdauer.

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger kann in begründeten Ausnahmen die Zustimmung der Veröffentlichung sowie Weitergabe o.g. Angaben verweigern. Die Begründung ist formlos an die DSEE zu richten, welche über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

4) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller willigt mit Antragstellung ein, dass die DSEE Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgeben und den Namen der geförderten Organisation sowie Höhe, Zweck und weitere Rahmenbedingungen der Förderung bekannt geben kann.



Seite 7 von 10

5) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass unter ihrer beziehungsweise seiner Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu soll sich die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger vor Aufnahme der Tätigkeit der betroffenen Person ein erweitertes Führungszeugnis dieser Person nach § 30a Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen lassen. Die Maßgaben des § 72a Absatz 5 SGB VIII gelten entsprechend.

### 6. Verfahren

- 1) Rechtliche Grundlagen der Zuwendung
  - a. Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die §§ 23 und 44 der BHO und die VV-BHO in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
  - b. Der Bundesrechnungshof (vgl. §§ 91 und 100 BHO) sowie die DSEE sind zur Prüfung berechtigt.

#### 2) Antragsverfahren

- a. Förderanträge sind grundsätzlich zu festgelegten Terminen die auf der Website der DSEE bekanntgegeben werden zu stellen.
- b. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital über die Webseite https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de.
- c. Pro Antragstellerin beziehungsweise pro Antragsteller kann maximal ein Antrag bewilligt werden.
- d. Die eingereichten Förderanträge werden durch die DSEE sowie ggf. weitere externe Dienstleister statistisch erfasst, auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und fachlich votiert. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt der DSEE.



Seite 8 von 10

- e. Die DSEE wählt die eingereichten Förderanträge im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Grundlage der Bewertungskriterien aus. Soweit mehrere Anträge gleich bewertet werden und die beantragten Mittel die verfügbaren Haushaltsmittel für die Förderung übersteigen, entscheidet die DSEE nach Eingangsdatum der Anträge.
- f. Erläuterungen der Richtlinie und weitere Informationen zum Antragsverfahren regelt der Förderleitfaden, welcher sich auf der Homepage https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de findet und ausdrücklich Bestandteil dieser Richtlinie ist.

#### 3) Bewilligungsverfahren

- a. Bewilligungsstelle ist die DSEE.
- b. Der Bescheid über die Zuwendung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- c. Als Bewilligungszeitraum ist der Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids bis spätestens zum 31. Dezember 2022 festzulegen. Die Mittel müssen bis zum 15. November 2022 abgerufen werden; nicht abgerufene Mittel verfallen.

#### 4) Mittelabruf und Mittelverwendung

- a. Die Zuwendung wird auf Anforderung der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers von der DSEE ausgezahlt. Nach Auszahlung sind die Mittel innerhalb von sechs Wochen zweckentsprechend zu verwenden.
- b. Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Zuwendungsempfänger in beziehungsweise der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die DSEE über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes unverzüglich schriftlich zu informieren, insbesondere über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhaltes oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan.
- c. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung oder bei einem sonstigen Verstoß gegen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sind die Fördermittel ganz oder teilweise



Seite 9 von 10

zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.

d. Werden aus Zuwendungsmitteln zu inventarisierende Gegenstände beschafft, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks dienen, darf die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger erst nach Ablauf einer im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist frei darüber verfügen. Bei Gegenständen mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ab einem Betrag in Höhe von 2.000,- Euro entspricht die Zweckbindungsfrist grundsätzlich der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

#### 5) Verwendungsnachweis

- a. Nach Abschluss des Projekts ist innerhalb von sechs Monaten, spätestens bis zum 30. Juni 2023, ein Nachweis über die Verwendung der Mittel zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- b. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.
- c. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben erhalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach §15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen sind nur auf Aufforderung einzureichen.

## 7. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Regelungen und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter: <a href="https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehren-amt.de/datenschutzerklaerung">www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehren-amt.de/datenschutzerklaerung</a>.



Seite 10 von 10

# 8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Neustrelitz, den 14. September 2021

Katarina Peranić Jan Holze